

dem darauf erfolgten Kammer-Beschlusse, sie als ungeeignet zurückzuweisen.

ad 5. konnte die jenseitige Deputation zwar den Antrag in der Form nicht bevorzugen, da es bedenklich sein würde, die ohnedieß schon sehr umfangreichen Geschäfte der Rentenbank noch durch eine Verbindung derselben mit einer förmlichen Sparkasse auf eine bedeutende Weise zu vermehren, und beantragte daher die Zurückweisung auch dieses 5. Punctes, worin ihr die Kammer auch durch Beschluß beistimmte, sie nahm jedoch hierbei Veranlassung, auf Modification der §§. 16. 17. und 18. der Verordnung vom 30. December 1833 anzutragen, und zwar in der Weise: daß, wenn nach den genannten Paragraphen nur Summen von 12 Thlr. 12 Gr. als Einzahlung von den Verpflichteten zur Rentenbank angenommen werden sollten, dieß auch nur nach halbjährig vorher geschehener Anmeldung und lediglich bei der Orts-Steuererinnahme geschehen könne, diese Bestimmung dahin abgeändert werden möchte: „daß auch die Localeinnahmen geringere Summen bis zu 12 Thlr. 12 Gr., jedoch nicht unter 1 Thlr., und zwar ohne vorherige Anmeldung zu jeder Zeit annehmen dürften,“ und gründete indeß nur in ihrer Majorität darauf den Antrag:

daß die Kammer in Vereinigung mit der ersten, diesen Wunsch der hohen Staatsregierung ausspreche, welcher Antrag auch ebenfalls durch Kammerbeschluß angenommen wurde.

Die unterzeichnete Deputation fand kein Bedenken, diesen Beschluß auch ihrer verehrten Kammer zur Annahme anzuempfehlen, um so mehr, da dadurch der Zweck, die möglichst schnelle Tilgung des Ablösungscapitals herbeizuführen, unteugbar sehr gefördert werden dürfte, indem der Landmann jede kleine Ersparung dazu verwenden kann und wird, es auch nicht immer in seiner Macht steht, baare Geldmittel zu afferviren und die Rentenbank daher oft Kündigung erhalten dürfte, die der Verpflichtete später vielleicht nicht im Stande sein wird, zu realisiren.

ad I. 1. Dieser Punct hatte durch das Erscheinen der Verordnung vom 30. December 1833 bereits seine Erledigung gefunden.

ad I. 2. und II. theilte sich die Meinung der jenseitigen Deputation, indem die Minorität die Anträge für ungeeignet hielt, weil dadurch ein Theil der Staatsbürgerschaft zur Theilnahme an den Verwaltungskosten gezogen werden würde, welche gar keinen Vortheil davon hätte, und daß ferner sie den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes entgegen wären, wogegen aber die Majorität anführt, daß die Uebernahme der Regiekosten von Seiten des Staats um so billiger sei, als die Regierung bei Erlassung des Ablösungsgesetzes keinesweges allein den Vortheil Einzelner, sondern gewiß hauptsächlich die Erreichung eines Staatszwecks im Auge gehabt habe, nämlich die Aufhebung allerdings nicht mehr zeitgemäßer Dienstleistungen, und die Befreiung der Grundstücke von lästigen Servituten, und dadurch Vermehrung des Nationalreichthums, daß die Rentenbank, die diesen Zweck befördern und beschleunigen solle, mithin auch auf Kosten des Staats zu verwalten sei, und man das von der Minorität Angeführte auch auf manche andere Landesanstalten anwenden könnte, von welchen auch nicht alle Steuerpflichtige unmittelbaren Vortheil hätten, deren Verwaltungskosten indeß doch auf das Staats-Ausgabebudget gebracht werden. Den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes seien ferner die Anträge keinesweges entgegen, vielmehr mit denselben ganz analog, indem die Regierung im Eingange desselben erklärt habe:

daß über die der Rentenbank weiter zu verschaffenden Tilgungsmittel mit den Ständen zu seiner Zeit Berathungen gepflogen werden sollen,

die ausschließliche Bestimmung der inne gehaltenen $\frac{2}{3}$ prC. zu Tilgung der Rentenbriefe aber, gleich ein sicheres Mittel sein würde, diese eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen. — Zu den Verwaltungskosten würde aber besonders auch die Uebertragung der inexigiblen Reste gehören, und die unterzeichnete Deputation kann nicht anders, als den im jenseitigen Deputationsberichte ausgesprochenen Gründen für die Uebernahme dieser Inexigibilitäten von Seiten des Staats beistimmen, unter denen besonders heraus zu heben, daß, sollten sie von den inne gehaltenen $\frac{2}{3}$ prC. gedeckt werden, die ordentlichen Zahler allein für die säumigen zu büßen haben würden, da sie dann um so später Hoffnung hätten, ihre Schuld durch pünctliche Einzahlungen getilgt zu sehen, daß ferner die hohe Staatsregierung auch die Garantie der Rentenbank übernommen habe, und zu dieser wohl besonders die Uebernahme inexigibler Reste gehöre, wodurch auch das Institut jedenfalls an Festigkeit und Vertrauen gewinnen wird.

Auf diese Gründe gestützt trägt die Majorität der jenseitigen Deputation am Schlusse ihres Berichts darauf an:

- 1) daß die Kammer im Einverständniß mit der ersten Kammer einen Antrag an die hohe Staatsregierung um Abänderung des 17. §. des Gesetzes über die Landrentenbank von 1832 und zwar so beschließen wolle,
 - a) daß die Regiekosten des Instituts der Landrentenbank aus der Staatskasse ohne Zuziehung der dazu bestimmten von den Renten inne gehaltenen $\frac{2}{3}$ prC. bestritten,
 - b) die Staatskasse auf den Grund ihrer übernommenen Garantie, die etwa eintretenden inexigiblen Reste vertrete, ohne an die §. 17. genannten Ueberschüsse von den $\frac{2}{3}$ prC. Anspruch zu machen, und
 - c) daß diese $\frac{2}{3}$ prC. lediglich zur Amortisation der Ablösungscapitalien verwendet werden möchten.

Daß ein den Beschlüssen ad a. b. und c. gemähes Postulat nachträglich auf das Ausgabe-Budget gebracht werden möge, erledigt sich durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers, daß, sollte die Regierung in Folge dieser Beschlüsse besondere Mittel bedürfen, sie nicht unterlassen würde, ein solches Postulat an die Kammern zu bringen, sie aber auch, wenn für diesen Zweck Zahlungen erforderlich wären, dieses auf den Reservefonds verweisen werde.

Die zweite Kammer trat diesen Anträgen durch Stimmenmehrheit bei, und die unterzeichnete Deputation empfiehlt um so mehr ihrer verehrten Kammer ebenfalls den Beitritt, als nur durch schnelles Zusammenwirken beider hohen Kammern der gewiß auf das ganze Geschäft der Ablösung sehr segensreiche und fördernde Zweck erreicht werden kann.

Die Deputation kann hierbei den Ausdruck ihres Bedauerns über den bisherigen Verzug in der Sache nicht zurückhalten, indem ihr erst jetzt diese höchst wichtige Angelegenheit zur Begutachtung zugekommen, welche schon im Juni, Juli und August des vorigen Jahres durch die obigen Petitionen bei der zweiten Kammer in Anregung gebracht worden.

Zu mehrerer Deutlichkeit trägt der Referent, Fürst Neuf, den in diesseitigem Bericht nur in seinem Hauptresultat aufgenommenen Beschluß der 2. Kammer hinsichtlich der Annahme geringer Rentenablösungen bis zu Einem Thaler aus dem jenseitigen Berichte und Protocolle wörtlich vor, und fügt auch dasjenige hinzu, was dort hinsichtlich der Stempelbefreiung bestimmt worden, und erklärt, daß die Frage wohl auf den jenseitigen Beschluß in der Weise zu stellen sein dürfte, wie er solchen so eben vorgetragen habe.

Nach